

Brander Schwimmverein 1973 e.V.

Jugendordnung

1. Geltungsbereich

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die Jugend nachstehende Jugendordnung. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.

2. Zweck und Ziele

- a) Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimm- und Triathlonsports, der Kultur und der außersportlichen Jugendförderung.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

3. Jugend im Verein

Die Jugend des BSV verwaltet sich selbst (gemäß § 14 der Vereinssatzung).

4. Festlegung Alter

Mitglieder der Jugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie werden durch die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter vertreten.

5. Organe der Jugend

Organe der Jugend des BSV sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss (JA)

6. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des BSV. Sie besteht aus dem Jugendausschuss (JA) und der Jugend.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des JA
- b) Entlastung des JA
- c) Wahl des Jugendwarts und des Vertreters, von denen mindestens einer das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Zeit und Ort

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der JA.

8. Außerordentliche Jugendversammlung

Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des JA ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

9. Einladung zur Jugendversammlung

Der JA lädt zur Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten ein. Eine elektronische Einladung gemäß der Regelungen von § 15 Absatz 5 der Vereinsatzung ist möglich.

10. Anträge

Anträge zur Jugendversammlung können von Mitgliedern und vom JA gestellt werden. Sie sind den Jugendvertretern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Mündliche Dringlichkeitsanträge können in der Jugendversammlung eingebracht werden, wenn ihre Eingabe von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.

11. Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.

12. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht der jüngeren Mitglieder kann von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

13. Ablauf der Jugendversammlung

Bei der Abhaltung der Jugendversammlung ist der § 12 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

14. Teilnahme Vorstand

Vorstandsmitglieder des BSV können an der Jugendversammlung teilnehmen.

15. Der Jugendausschuss

Der JA setzt sich aus 2 Jugendvertretern als 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 4 Sachbearbeitern zusammen, die aus den Bereichen Triathlon, Wettkampf-, Nachwuchs- und Anfängerschwimmen stammen sollten.

Die Sachbearbeiter sollen von den Mitgliedern der einzelnen Bereiche bestimmt werden. Sie unterstützen die Arbeit der Jugendvertreter und können spezielle Zuständigkeiten erhalten.

16. Mittelverwendung

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er verwaltet die ihm zufließenden Mittel. Der JA bestimmt einen Jugendkassenwart.

17. Sitzungen des Jugendausschusses

Die Sitzungen der JA finden nach Bedarf statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Jugendvertreter anwesend ist.

18. Ausschüsse

Der Jugendausschuss kann Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen seiner Zustimmung.

19. Vertreter im Vorstand

Die Jugend wird im Vorstand durch einen Jugendvertreter vertreten. Die Jugendvertreter vertreten die Jugend des BSV außerdem bei den Jugendversammlungen des Schwimm- und Triathlonverbandes.

20. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 26.02.2019 und der Vorstandssitzung vom 08.04.2019 in Kraft.

Aachen, den 08. April 2019